

Anlage 2

zur Niederschrift
54. Sitzung der Verbandsversammlung
am 30.06.2020

Beschlüsse

(Die jeweils zu den Beschlüssen gehörigen Anlagen, sofern bereits mit den Beschlussvorlagen versandt und in unveränderter Form Bestandteil der gefassten Beschlüsse, sind nicht noch einmal beigefügt.)



**Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge**

**Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender**

Radebeul, 30.06.2020

Beschluss VV 01/2020

54. Sitzung der Verbandsversammlung am 30.06.2020, TOP 4
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung stellt den vorliegenden Jahresabschluss des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/ Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2019 auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Dresden fest.

Begründung:

Gemäß § 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) hat der Regionale Planungsverband zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes ist der Jahresabschluss durch die Verbandsversammlung festzustellen. Vor der Feststellung durch die Verbandsversammlung ist der Jahresabschluss gemäß § 104 SächsGemO der örtlichen Prüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt zu unterziehen. Nach § 8 Abs. 3 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden.

Mit Unterschriftsdatum vom 30. April 2020 auf Rechenschaftsbericht und Anhang zum Jahresabschluss wurde der Jahresabschluss 2019 vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde mit der Vorlage des Prüfberichtes abgeschlossen.

In seinem Prüfbericht hat das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden der Verbandsversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses 2019, wie er mit Unterschrift des Verbandsvorsitzenden vorgelegt wurde, empfohlen.

Anlagen:

- Jahresabschluss 2019
- Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Dresden über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Gelsler
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 30.06.2020

Beschluss VV 02/2020

54. Sitzung der Verbandsversammlung am 30.06.2020, TOP 5

(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Genehmigungsbescheid zum Regionalplan (2. Gesamtfortschreibung vom 24.06.2019)

Beschlusstext:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Genehmigungsbescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 8. Juni 2020 mit der Maßgabe
„Die Ausführungen in der Begründung zu diesem Bescheid zum Kapitel Windenergienutzung und zu den Karten sind im weiteren Verfahren zu beachten.“
zur Kenntnis und stellt in Umsetzung der Maßgabe fest:
 - A Die geforderten Änderungen bezüglich der Karten betreffen insgesamt zwei in den Festlegungskarten 1 und 2 sowie in der Erläuterungskarte 7 verwendete Planzeichen und sind somit redaktioneller Art.
 - B Die Ausführungen zur Windenergienutzung betreffen Inhalte der Begründung, denen durch Änderungen im Begründungs-text, wie aus Anlage 2 ersichtlich, abgeholfen werden kann. Die Änderungen dienen ausschließlich der Klar- und Richtigstellung bei der textlichen Beschreibung der zur Anwendung gekommenen Tabuzonen und resultieren aus der sehr engen rechtlichen Verzahnung von Bauplanungsrecht und Steuerungsplanung für die Windenergienutzung auf der regionalplanerischen Ebene. Sie sind ebenfalls von redaktioneller Natur.
2. Die unter Nr. 1 benannten Änderungen sind durch die Verbandsgeschäftsstelle in den Karten 1, 2 und 7 und in der Begründung zum Kapitel Windenergienutzung, gemeinsam mit den weiteren aus Anlass des Genehmigungsbescheides für notwendig erachteten Klarstellungen, umzusetzen.
Bei Bedarf sind weitere Änderungen durch die Verbandsgeschäftsstelle außerhalb des Festlegungsteils bis zur Planausfertigung nicht ausgeschlossen, so diese redaktioneller Art sind und damit nicht in die inhaltliche Substanz des Regionalplans eingreifen.

Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, nach Einarbeitung der Änderungen alle für das Wirksamwerden des Regionalplans notwendigen Schritte einzuleiten bzw. zu veranlassen.

Begründung:

Die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurde durch die Verbandsversammlung am 24. Juni 2019 als Satzung beschlossen. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung der 2. Gesamtfortschreibung wurde am 24. Juni 2019 beim damals noch zuständigen Sächsischen Staatsministerium des Innern gestellt. Mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 18. Dezember 2019 wurde die Frist zur Genehmigung um sechs Monate verlängert und schließlich mit Bescheid vom 8. Juni 2020 des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung, auf das die Zuständigkeit zwischenzeitlich übergegangen ist, wurde der Regionalplan genehmigt.

Die Genehmigung wurde mit der unter Ziffer 1 des Beschlusses aufgeführten Maßgabe verbunden. Die Genehmigungsbehörde hat dabei offen gelassen, ob die Umsetzung der Maßgabe abwägungsrelevant ist. Das Ergebnis der Prüfung der Maßgabe führt zu den unter Ziffer 1 benannten Ergebnissen.

Bereits mit Beschluss VV 03/2019 hatte die Verbandsversammlung den Verbandsvorsitzenden beauftragt, die zum Wirksamwerden des Plans erforderlichen Schritte einzuleiten, sofern die Genehmigung ohne Maßgaben erteilt wird oder die Maßgaben nur redaktionelle Änderungen umfassen, die nicht in die Festlegungssubstanz des Plans eingreifen.

Die vorliegende Beschlussfassung erfolgt vorsorglich im Interesse der Rechtssicherheit des Plans.

Anlagen:

1. Bescheid zur Genehmigung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2. Gesamtfortschreibung vom 24.06.2019) durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung vom 8. Juni 2020
2. Auszug aus der Begründung zum Kapitel Windenergienutzung der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge in der Fassung vom 24.06.2019 mit Kenntlichmachung der in Umsetzung der Maßgabe des Genehmigungsbescheides für erforderlich erachteten Änderungen und weiteren, aus Anlass des Genehmigungsbescheides für notwendig erachteten Klarstellungen

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender